

Die sogenannte Kanonessammlung des Remedius von Chur

Von

Horst Fuhrmann

Als Melchior Goldast in der Handschrift 614 der Stiftsbibliothek St. Gallen auf eine anonyme karolingische Kirchenrechts-Sammlung stieß, war er so sicher, ein Werk des Bischofs Remedius von Chur (ca. 790—806) vor sich zu haben, daß er seinen Fund 1601 unter dessen Autorennamen herausgab¹⁾. Von seiner Hand wahrscheinlich stammt auch der Eintrag im Codex: *ab Remedio Curiensi*²⁾. Bei dieser Zuweisung blieb es im allgemeinen bis ins 19. Jahrhundert, bis offenbar wurde, daß jenes von Goldast dem Remedius zugesprochene Werk von den pseudoisidorischen Dekretalen abgeleitet ist: Remedius von Chur konnte der Verfasser nicht sein, denn sein Pontifikat lag, ganz gleich wie man datierte, auf jeden Fall vor der Entstehungszeit der Fälschung.

Jedoch auch die nächsten Vorschläge waren nicht glücklich. F. H. Knust³⁾ glaubte, daß die Rechtssammlung ursprünglich den Kanones einer bayerischen Synode einverleibt gewesen sei, die Papst Formosus 896 zusammen mit Kaiser Arnulf in Regensburg gefeiert habe, und F. Kunstmann erwarb sich wohl das Verdienst, „Die Canonensammlung des Remedius von Chur“ 1836 zum erstenmal vollständig herausgegeben zu haben, trug aber über den Ursprung der Sammlung verstiegene Ansichten vor⁴⁾: „Sehr wahrscheinlich ist es . . . , daß ein in der Bretagne oder doch in der Nähe derselben lebender, dem Metropolit von Tours ergebener Kleriker diese Sammlung (um 870) veranlaßt habe.“ Die Sammlung sei ein Beitrag zu dem Freiheitskampf der Kirchenprovinz Tours gegen die bretonischen Herzöge. Die Beweisgründe beider, Knusts und Kunstmanns, zerpfückte E. L. Richter in einer ausführlichen Rezension und schuf zugleich die Voraussetzungen für das heutige Urteil⁵⁾: „der Remedius“ sei eine Sammlung simpler Pseudoisidor-Exzerpte, wenn sie auch darüber hinaus „manches eigentümliche Material enthalte“; „daß (das Werk) deutschen Ur-

¹⁾ M. Goldast, *Alamannicarum Rerum Scriptores aliquot veteres* (Frankfurt 1661) Tom. II Pars II 121 ff. Der handschriftlichen Vorlage folgend schließt seine Edition c. 49 (S. 133). — Zweifel kamen schon J. Hartzheim, *Concilia Germaniae* 2 (Köln 1760) 414—426 und S. 428 bei seinem Nachdruck der Goldastschen Ausgabe; nach Hartzheim geht wiederum Migne PL. 102, 1093—1112.

²⁾ G. Scherrer, Verzeichniß der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen (1875) S. 198 f.; A. Bruckner, *Scriptoria medii aevi Helvetica III. Schreibschulen der Diözese Konstanz*, St. Gallen 2 (1938) 113 f., der die Handschrift auf die 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts schätzte, während Scherrer schrieb: s. X.

³⁾ F. H. Knust, Über die Canonensammlung des Bischofs Remedius von Chur, (Theologische Studien und Kritiken hgg. von C. Ullmann und F. W. C. Umbreit 1, 1836) S. 161 ff., bes. S. 169.

⁴⁾ F. Kunstmann, Die Canonensammlung des Remedius von Chur (1836) S. 58; die Einleitung ist zugleich in der Theologischen Quartalschrift (Tübingen) 1836, S. 57—119 erschienen, dort S. 114.

⁵⁾ Kritische Jahrbücher für Deutsche Rechtswissenschaft, hg. von Aem. L. Richter 1 (1837) bes. S. 357 ff.